



## **INTERNATIONAL BOARD OF LACTATION CONSULTANT EXAMINERS® (IBLCE) GUTACHTEN ZUR FRENULOTOMIE**

IBLCE hat mehrere Anfragen zu der Frage erhalten, ob ein/e Still- und Laktationsberater/in IBCLC (International Board Certified Lactation Consultant®) dazu befugt ist, Frenulotomien durchzuführen. Entsprechend der üblichen Vorgehensweise von Zertifizierungsstellen im Fall von wichtigen Fragen, veröffentlicht IBLCE ein Gutachten zu diesem Thema.

Eine Frenulotomie ist eine chirurgische Maßnahme, die dazu dienen soll, einen körperlichen Zustand, ein verkürztes Zungenbändchen („tongue tie“), zu beheben, durch den die Lippe oder Zunge in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt ist. Bei der Versorgung des verkürzten Zungenbändchens (Verwachsung der Zunge mit dem Mundboden) oder der Ankyloglossie, wird Gewebe unter der Zunge durchtrennt, um Symptome zu lindern, die zu Stillschwierigkeiten führen können. Eine Frenulotomie wird prinzipiell von einem approbierten Arzt durchgeführt. Die Frenulotomie fällt nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich, wie er im IBLCE Scope of Practice or Clinical Competencies for the Practice of International Board Certified Lactation Consultants definiert ist. Der Scope of Practice legt fest, dass zertifizierte IBCLCs verpflichtet sind, die Standards des Berufsstands der IBCLC dadurch aufrecht zu erhalten, dass „sie sich im Rahmen ihrer Arbeit an die gesetzlichen Vorgaben ihrer geopolitischen Region oder des Umfeldes halten“. Demzufolge ist eine Frenulotomie keine Maßnahme, für die eine zertifizierte IBCLC autorisiert ist, es sei denn es besteht eine anderweitige Lizenz oder Autorisation gemäß der anzuwendenden Rechtsprechung zur Durchführung von Frenulotomien. IBLCE kann die Durchführung von Frenulotomien in einem speziellen Land oder beim Vorliegen einer Rechtsprechung, die Durchführung dieser Maßnahme einer Fachkraft erlaubt, nicht verbieten. Vor diesem Hintergrund ist die Frage aufgetaucht, ob die Durchführung von Frenulotomien disziplinarischen Maßnahmen gemäß dem Verhaltenskodex für IBCLCs (IBLCE Code of Professional Conduct) unterliegt.

Aufgrund der durch die weltweite Verbreitung von durch IBLCE zertifizierten Fachkräften geschaffenen Vielschichtigkeit dieses Themas und der besonderen Tragweite dieser Frage sowie potentieller Konsequenzen, hat IBLCE recherchiert und sich von passenden Fachkräften und Regulierungsbehörden beraten lassen. In den USA müssen Frenulotomien beispielsweise grundsätzlich von einer entsprechend lizenzierten Gesundheitsfachkraft durchgeführt werden. Auch aus Großbritannien hat IBLCE kürzlich eine schriftliche Erläuterung des Gesundheitsministeriums erhalten, die besagt, dass Frenulotomien ausschließlich von examinierten Gesundheitsfachkräften mit entsprechender Ausbildung durchgeführt werden sollten. Es ist nicht durchführbar, die Gesetze oder Rechtsprechungen aller Länder, in denen zertifizierte IBCLCs vertreten sind zu überprüfen. IBLCE kann aufgrund der unterschiedlichen Gesetze

und Regelungen der verschiedenen Länder oder Rechtsprechungen keine pauschale Aussage über die Zulässigkeit der Durchführung solcher Maßnahmen durch zertifizierte IBCLCs machen.

Die Feststellung, ob die Durchführung von Frenulotomien durch eine IBCLC angemessen ist, ist davon abhängig, ob die IBCLC über eine formale Lizenz, die Ausbildung und/oder die Erlaubnis der Gesundheitsbehörden ihres Landes bzw. der dortigen Gerichtsbarkeit verfügt, um Frenulotomien durchzuführen. Dies ist nicht Gegenstand von Disziplinarmaßnahmen von IBLCE, es sei denn, diese Maßnahme ist in einem bestimmten Land oder der zuständigen Gerichtsbarkeit nicht autorisiert oder verboten. Falls die Durchführung dieser Maßnahme für eine zertifizierte IBCLC in bestimmten Ländern oder unter deren Gerichtsbarkeit nicht erlaubt ist, dann kann eine solche Tätigkeit als außerhalb des Aufgabenbereichs betrachtet werden und kann ein angemessenes Thema für eine Beschwerde im Rahmen des Verhaltenskodex für IBCLCs darstellen.

Im Fall einer solchen Beschwerde, erwartet IBLCE dass die entsprechenden Informationen über die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit einer solchen Maßnahme in dem betreffenden Land oder unter der entsprechenden Rechtsprechung bereit gestellt werden. Jegliche dieser Beschwerden müssen detailliert den Anforderungen des Verhaltenskodex für IBCLCs und den begleitenden Vorschriften entsprechen. Fragen können an das Internationale Büro von IBLCE unter [international@iblce.org](mailto:international@iblce.org) gerichtet werden.